

Satzung des TuSpo 09 Rahden e. V.

Blatt 1 von 8

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen *Turn- und Sportverein 09 (TuSpo)*. Der Verein hat seinen Sitz in **Rahden** (Westfalen). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rahden (*0119*) eingetragen mit dem Zusatz “ *e. V.*”.
- (2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund und wird diese Mitgliedschaft beibehalten. Im Verein werden alle Sportarten betrieben, soweit Neigungen und Möglichkeiten vorhanden sind.
- (3) Die Vereinsfarben sind *blau - weiß - rot*.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **Steuerbegünstigte** Zwecke der Abgabenordnung.
- (5) Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports** und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die **satzungsmäßigen** Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat ein schriftliches Aufnahmege such zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.



§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12. d. J.) zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Mitarbeiterkreis.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.



zu § 8 Mitgliederversammlung

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der *Kiepe*, den örtlichen Tageszeitungen, auf der TuSpo Internetseite sowie in den Vereinsaushängekästen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.

(8) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,
- c) vom Mitarbeiterkreis,
- d) von den Ausschüssen und
- e) von den Abteilungen.

(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Hierzu ist eine 2 / 3 - Mehrheit erforderlich.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.



§ 9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Abteilungsleiter,
- c) die Übungsleiter,
- d) die Betreuer,
- e) die Schiedsrichter und Kampfrichter,
- f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Verbansebene und
- g) die Kassenprüfer.

§ 10 Vorstand

(1) Der *Vorstand* arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister und
dem Geschäftsführer,
- b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand,
dem 3. Vorsitzenden,
den Ressortleitern für Jugendsport einschließlich Vertreter, Öffentlichkeitsarbeit, Soziales, Umweltschutz und den Abteilungsleitern.
- c) Der geschäftsführende Vorstand darf nicht nur aus Mitgliedern einer Fachabteilung bestehen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung genügen jedoch der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Der Ressortleiter und stellvertr. Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung, sowie der Jugendsatzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport, sowie seines Stellvertreters, bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



zu § 10 Vorstand

- (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern und
 - c) Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Für den Bereich Jugendsport wird ein besonderer Jugendausschuß gebildet. Der Jugendausschuß tagt unter den zuständigen Leitern. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.



§ 12 Abteilung

- (1) Für alle im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
- (5) Ausgaben der Abteilungen sind grundsätzlich durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 13 Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes sowie der Ausschüsse und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, Wiederwahl ist zulässig.



§ 15 Ehrungen

- (1) Eine Mitgliedschaft im Verein gilt ab dem Eintrittsdatum des Mitgliedes für ununterbrochene Mitgliedschaft. Ehrungen werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung vorgenommen.
- (2) Folgende Ehrungen sind vorgesehen :
- a) ab 15 Jahre Mitgliedschaft - *Bronzene* - Vereinsehrennadel
 - b) ab 25 Jahre Mitgliedschaft - *Silberne* - Vereinsehrennadel
 - c) ab 40 Jahre Mitgliedschaft - *Goldene* - Vereinsehrennadel
- (3) Ehrungen für Führungstätigkeit (Mitarbeit im Vorstand, Abteilungsleiter, Trainer und Übungsleiter) :
- a) ab 10 Jahre Tätigkeit - *Silberne* - Vereinsehrennadel
 - b) ab 20 Jahre Tätigkeit - *Goldene* - Vereinsehrennadel

§ 16 Kassenführung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung (EDV-Belege/Listen) des Vereins wird regelmäßig zur Jahreshauptversammlung des Jahres durch 2 Kassenprüfer / -innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 17 Auflösung / Liquidation

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen gültigen Stimmen (auch in schriftlicher Form) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (3) Zum Schutz der Gläubiger darf die Verteilung erst im Jahr nach der Auflösung erfolgen, nach Überprüfung / Einwilligung des hiesigen Finanzamtes (Lübbecke, Westf.).
- (4) Es sind Liquidatoren zu bestellen, die das Vereinsvermögen im Sinne des BGB entsprechend verwalten und dem satzungsgemäßen Zweck zuführen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand (oder den Liquidatoren) notariell beglaubigt dem hiesigen Registergericht (Rahden, Westf.) zur Kenntnis zu bringen, ein Protokoll ist beizufügen.

